



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

Hans Rohe

MdL
Vorsitzender
des Sportausschusses

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Umweltschutz
und Raumordnung
Herrn Lothar Hegemann MdL

im Hause

4000 Düsseldorf, den 24. Febr. 1989
Platz des Landtags 1, Postfach 11 43
Tel. (02 11) 88 40 Durchw. 8 84-2484/2486



Betr.: Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung
(Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksachen 10/3578, 10/3671

Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/2734

Sehr geehrter Herr Kollege,

der Sportausschuß hat in seinen Sitzungen am 7. Oktober 1988 und 13. Februar 1989 die o.a. Gesetzentwürfe beraten. Dabei haben die Sprecher aller Fraktionen deutlich gemacht, daß es im Abwägungsprozeß zwischen den Belangen des Umweltschutzes und des Sports, die letztlich beide dem Menschen dienen, keinen automatischen Vorrang des Umweltschutzes geben dürfe.

Vor diesem Hintergrund schlägt der Sportausschuß folgende Änderungen vor:

I. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung
(Drucksachen 10/3578, 10/3671)

1. § 1 erhält folgende Fassung:

MMV10/2079

"Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

Die räumliche Struktur des Landes ist unter Beachtung der Bevölkerungsentwicklung, der natürlichen Gegebenheiten, der Erfordernisse des Umweltschutzes sowie der infrastrukturellen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sportlichen Erfordernisse so zu entwickeln, daß sie der freien Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft am besten dient."

2. In § 2 wird folgender Satz angefügt:

"Einschränkungen der Gesundheits-, Erholungs-, Freizeit- und Sportbedürfnisse der Bevölkerung bedürfen einer gerechten Abwägung. Die näheren Einzelheiten regelt eine Rechtsverordnung der Landesregierung."

3. § 16 erhält folgende Fassung:

"Freizeit-, Sport- und Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung

Für die Freizeit-, Sport- und Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung sollen in allen Teilen des Landes geeignete Räume gesichert, entwickelt und funktionsgerecht an das Verkehrsnetz angebunden werden."

II. Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes
- Drucksache 10/2734

In § 6 Abs. 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:

"Zusätzlich wählen die stimmberechtigten Mitglieder je ein Mitglied mit beratender Befugnis aus den im Regierungsbezirk tätigen anerkannten Naturschutzverbänden und Sportorganisationen hinzu."

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



MMV 10/2079